

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
8. Februar 2016

e Tagung  
Anhangspunkt 17



| Kategorie | Kriterium  | Schwelleneinkommen in US-Dollar (2016-2018) | Abschlag (in Prozent) |
|-----------|--|---|-----------------------|
| A         | Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats  | nicht anwendbar                             | Aufschlag             |
| B         | Alle nachstehend und in Kategorie A nicht erfassten Mitgliedstaaten  | nicht anwendbar                             | 0                     |
| C         | In der Anlage zur Resolution 55/235 der Generalversammlung aufgeführte Mitgliedstaaten   | nicht anwendbar                             | 7,5                   |
| D         | Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 2-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)   | unter 19.722                                | 20                    |
| E         | Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,8-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J) | unter 17.750                                | 40                    |
| F         | Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,6-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J) | unter 15.778                                | 60                    |
| G         | Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,4-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J) | unter 13.805                                | 70                    |
| H         | Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,2-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J) | unter 11.833                                |                       |

15. bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten der niedrigsten Beitragskategorie mit dem höchsten Abschlag, auf den sie Anspruch haben, zugeordnet werden, es sei denn, sie bekommen ihren Beschluss, in eine höhere Kategorie aufsteigen zu wollen;

16. bekräftigt außerdem, dass für die Zwecke der Zuordnung der Mitgliedstaaten zu bestimmten Beitragskategorien im Gültigkeitszeitraum 2016-2018 ein durchschnittliches Pro